

Kriterienkatalog des Regionverbandes Nordschwarzwald (Entwurf)

Ausschluss-Kriterium	Vorsorge- abstand	Bemerkung
Siedlung		
Siedlungsbereich ohne Gewerbe (Bestand und genehmigter FNP)	700 m	Der Abstand wurde auf Grundlage des TA-Lärm nachtwertes von 40 dB(A) errechnet.
Gewerbegebiet (Bestand und genehmigter FNP)	300 m	Der Abstand wurde auf Grundlage des TA-Lärm nachtwertes von 50 dB(A) errechnet.
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich	450 m	Der Abstand wurde auf Grundlage des TA-Lärm nachtwertes von 45 dB(A) errechnet.
Kur- und Klinikgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	700 m	Der Abstand wurde auf Grundlage des TA-Lärm nachtwertes von 35 dB(A) errechnet.
Sondergebiete der Erholungs- und Fremdenverkehrsfunktion	500 m	Einrichtungen wie Campingplätze, Ferien- bzw. Wochenendhausgebiet, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Kirchen werden besonders berücksichtigt.
Infrastruktur & Rohstoffsicherung		
Bundesautobahn	100 m	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und " 22 StrG (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 5.6.4.6)
Bundes- und Landesstraße	40 m	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und " 22 StrG (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 5.6.4.6)
Kreisstraße	30 m	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und " 22 StrG (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 5.6.4.6)
Schienenwege und Bahnanlagen	50 m	Anbauverbot gem. § 4 (1) Nr. 1 LEisenbG BW (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 5.6.4.7)
Flug- und Landeplatz	2100 m	Beschränkungen und Bauschutzbereiche gem. § 12 bzw. § 17 LuftVG. (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 5.6.4.11)
Elektrizitätsfreileitungen (auch geplante)	100 m	Einfacher Rotordurchmesser zur Gewährung der Betriebssicherheit. (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 5.6.4.8)
Seilbahnen/Schwebebahn	100 m	Einfacher Rotordurchmesser zur Gewährung der Betriebssicherheit.
Schlepplifte	100 m	Einfacher Rotordurchmesser zur Gewährung der Betriebssicherheit.
Sonderfläche Bund		
Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen		Festlegungen aus dem Regionalplan und Teilfortschreibungen (inklusive 2. Änderung und Ergänzung einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015)
Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen		Festlegungen aus dem Regionalplan und Teilfortschreibungen (inklusive 2. Änderung und Ergänzung einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015)
Black Forest Observatorium (BFO) in Schiltach		Freihaltung der Fläche einschließlich eines Sicherheitsabstandes von 3 km.
Richtfunkstrecken (zivil & militärisch)	50 m	§ 35 (2) Nr. 8 BauGB
Natur, Umwelt und Kultur		
Grünzäsuren		Bewahrung der Ausgleichsfunktion für besiedelte Flächen (entgegenstehendes Ziel)
Naturschutzgebiet	200 m	§ 23 BNatSchG § 26NatSchG BW / WE-Erlass vom 09.05.2012 (Kap 4.2.1 und 4.2.2)
Bann- und Schonwald	200 m	§ 32 LWaldG.(WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 4.2.1 und 4.2.2)
EU-Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten	700 m	WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 4.2.1 und 4.2.2
Nachgewiesene Brutvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten außerhalb der Schutzgebieten (soweit bekannt)	1000 m - 3000 m	WE-Erlass vom 09.05.2012 (Kap 4.2.5) / LUBW-Papier vom 21.05.2012. Genaue Ausschlussflächen sind von der jeweiligen Art bzw. Artgruppe abhängig.
Wasserschutzgebiet Zone I		Generelles Bauverbot gem. § 7 VwV-WSG BW / WE-Erlass vom 09.05.2012 (Kap 4.4)
Fließgewässer	10 m	Freihaltung der Gewässerfläche und Bauverbot in Gewässerrandstriefen gem. § 68 WG BW
Stehende Gewässer	10 m	Freihaltung der Gewässerfläche und Bauverbot in Gewässerrandstriefen gem. § 68 WG BW
Waldbiotope		§ 30a LWaldG. (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 4.2.1 und 4.2.2)
geschützte Biotope		§ 30 BNatSchG / § 32 NatSchG BW. (WE-Erlass vom 09.05.2012, Kap 4.2.1 und 4.2.2).
flächenhafte Naturdenkmale		§ 22, 28 BNatSchG / § 31 NatSchG BW / WE-Erlass vom 09.05.2012 (Kap 4.2.1)
Nationalparkfläche /Suchkulisse (konkrete Abgrenzung nicht bekannt)		Übernahme der Empfehlung des Erlasses. Freihaltung der Fläche einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200

Kriterienkatalog des Regionverbandes Nordschwarzwald (Entwurf)

Abwägungs-Kriterium	Vorsorge- abstand	Bemerkung	
Siedlung & Infrastruktur			
Vorbelastung durch andere Infrastrukturanlagen		Plansatz 1.9 LEP	Ausschluss / Einzelfallprüfung
Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen		Plansatz 1.9 LEP	Einzelfallprüfung
Sonstige berührte Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung		§ 4 (2) LplG	Einzelfallprüfung
Mindestabstand zwischen den Windparks		Abstand von mindestens 3 km	Abwägung
Militärische Nachttiefflugstrecke		Bauhöhenbeschränkung seit 13. Juni 2012 allgemein auf 213 m angehoben und damit sind Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.	Einzelfallprüfung
Natur, Umwelt und Kultur			
Regionaler Grünzug		Erhaltung großflächiger, zusammenhängender Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen und für die Erholung, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.	
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet		Einzelfallprüfung entsprechend zu erstellende Pflege- und Entwicklungspläne (meistens nicht vorhanden).	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiet		Prüfung im Einzelfall, ob in einer Befreiungslage hineingeplant werden kann.	Einzelfallprüfung
EU-Vogelschutzgebiet, die nicht Tabubereiche sind		Freihaltung der Fläche einschließlich eines Vorsorgeabstands von 500 m sofern Auerhuhn relevant. Diese Flächen kommen in der Region nicht vor.	Einzelfallprüfung
Zugkonzentrationskorridore von Vögel oder Fledermäusen, bei denen WKA zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können (in der Region nicht bekannt)		Übernahme der Empfehlung des Erlasses. 1000 m Abstand zu Rast- und Überwinterungsgebieten.	
Aktionsplan Auerhuhn		Fachliche Einschätzung der Thematik Windkraft und Auerhuhn	Einzelfallprüfung
Wasserschutzgebiet Zone II		§ 52 WHG (Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten).	Abwägung
Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz		Vermeidung von Beeinträchtigungen des Abflusses bei Hochwasser.	Einzelfallprüfung
Überschwemmungsgebiete		Übernahme Empfehlung Windenergieerlass. In Überschwemmungsgebieten kann die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen unter den Voraussetzungen des WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein. Im Übrigen gilt § 78 WG. (für NSW faktisch nicht relevant).	Einzelfallprüfung
Biotopverbundflächen des Landes		Vermeidung von Beeinträchtigungen in Bereichen, in denen der Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung ist.	Einzelfallprüfung
Naturparke		Prüfung im Einzelfall, ob die Errichtung von Windenergieanlagen mit der jeweiligen Verordnung vereinbar ist.	Einzelfallprüfung
Funktionen aus Waldfunktionskartierung		Geschützte Waldgebiete, wie Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG), Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) sowie durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete (§b 33 LWaldG); §§ 29 LWaldG.	Abwägung
Landschaftlich sensible und sichtexponierte Bereiche		Nur wenn WKA zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen, überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes die potenzielle Errichtung von WKA.	Einzelfallprüfung
Nationale Naturmonumente		Diese Flächen kommen in der Region nicht vor.	Einzelfallprüfung
Kulturdenkmäler und Umgebungsschutz bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung		§§ 2, 12 und 15 (3) Denkmalschutzgesetz	Einzelfallprüfung
Grabungsschutzgebiet		§ 22 Denkmalschutzgesetz. Freihaltung der Fläche.	gegebenenfalls Abwägung